

das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification Statt und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist. Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiv-erkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Urkunden Statt.

N^o. 75) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins der Oberhohndorf-Keinsdorfer Kohleneisenbahn betreffend;

vom 2ten November 1860.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums dem Actienvereine der Oberhohndorf-Keinsdorfer Kohleneisenbahn die in §§ 13, 14, 36 und 45 der Statuten desselben enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern den nurgedachten Statuten die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 2ten November 1860.

Ministerium des Innern.



Frhr. v. Beust.

Demuth.

S t a t u t e n

des Actienvereins der Oberhohndorf-Keinsdorfer Kohleneisenbahn.

2c.

2c.

II. Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder.

2c.

2c.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig.

Verjährung unerhobener Dividenden.

Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortificationsverfahren (§ 14) stattgefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-erkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividen-